

Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen – Erhöhung nicht rückzahlbare Beiträge

*Entwurf Kantonsratsbeschluss über
einen Nachtragskredit*



Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Nachtragskredit zum Voranschlag 2021 von 4'197'300 Franken für die Erhöhung der nicht rückzahlbaren Beiträge innerhalb der Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen.

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) vom 19. März 2021 übernimmt der Bund bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen Franken sämtliche Kosten der Härtefallmassnahmen. Deshalb macht er insbesondere bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen, der Beitragsbemessung und der Höchstgrenzen der Beträge zwingende Vorgaben. Um eine Ungleichbehandlung der verschieden grossen Unternehmen im Kanton Luzern zu vermeiden, sollen die Vorgaben des Bundes auch für die Bemessung der Beiträge für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken gelten und die ungedeckten Fixkosten in erster Linie mit A-fonds-perdu-Beiträgen vergütet werden. Dies macht einen Nachtragskredit von 4'197'300 Franken zu den im November 2020 und März 2021 bewilligten Sonder- und Zusatzkrediten notwendig.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Bewilligung eines Nachtragskredites zum Voranschlag 2021 für die Erhöhung der nicht rückzahlbaren Beiträge innerhalb der Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen.

1 Ausgangslage

An der Frühjahrssession hat das Bundesparlament wiederum wesentliche Änderungen des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 (SR [818.102](#)) beschlossen. Zudem erhöhte es die bisher zur Verfügung stehenden Mittel von 2,5 Milliarden auf insgesamt 10 Milliarden Franken. Das Bundesparlament bewilligte dafür einen Verpflichtungskredit von 8,2 Milliarden Franken (vgl. [Bundesblatt 2021](#) S. 569). Hinzu kommen kantonale Beiträge von total 1,8 Milliarden Franken. Neu leistet der Bund an die Kantone einen Beitrag von 70 Prozent der Kosten der kantonalen Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 5 Millionen Franken. Die Kosten der Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken übernimmt der Bund zu 100 Prozent. Er legt im Gegenzug jedoch auch die Regeln fest, die für die Berechnung der Härtefallbeiträge für diese Unternehmen zur Anwendung kommen. Die bisherige differenzierte Bundesbeteiligung pro Tranche wurde rückwirkend aufgehoben.

Aufteilung	in Fr.	Anteil Bund (Eff. und in %)	Verteilschlüssel	Anteil Luzern (Fr.)	Beitrag Luzern (Fr.)	Total Mittel (Fr.)	
Kleine Unternehmen	6'000'000'000	4'200'000'000	70%	0.0429	180'180'000	77'220'000	257'400'000
Grosse Unternehmen	3'000'000'000	3'000'000'000	100%	0.0429*	128'700'000	0	128'700'000
Bundesratsreserve	1'000'000'000	1'000'000'000	100%				
Total	10'000'000'000						386'100'000

* Die Beiträge des Bundes für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken werden nach effektivem Anfall auf die Kantone verteilt. Um trotzdem verlässlich zu rechnen, wird der ansonsten geltende Verteilschlüssel angewendet.

Tab. 1: Total der von Bund und Kanton für kleinere und grosse Unternehmen im Kanton Luzern bereitgestellten Mittel für Härtefallmassnahmen

Gestützt auf diese Änderungen hat der Bundesrat am 31. März 2021 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, SR [951.262](#)) angepasst und auf den 1. April 2021 in Kraft gesetzt.

Neu ist der Kanton, in dem sich der Sitz des Unternehmens am 1. Oktober 2020 befand, für die Abwicklung des Gesuchs zuständig. Dieser Kanton richtet auch die Beiträge zugunsten von Niederlassungen dieses Unternehmens in anderen Kantonen aus. Damit übermässige Belastungen der Sitzkantone vermieden werden, übernimmt der Bund bei allen Unternehmen mit mehr als 5 Millionen Franken Umsatz pro Jahr die gesamten Beiträge. Für die Berechnung der Beiträge des Bundes wird

der Umsatzausfall mit einer abgestuften Fixkostenpauschale multipliziert. Bei kleineren und mittleren Unternehmen mit bis zu 5 Millionen Franken Umsatz können die Kantone über die Bemessung und die Art der Hilfen entscheiden. Die Bemessung soll sich aber auch hier an den ungedeckten Fixkosten orientieren, das heisst, die Beiträge der Kantone (inkl. Garantien oder Kredite) sollen die Höhe der ungedeckten Fixkosten nicht übersteigen (vgl. [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung vom 31. März 2021, S. 8 und 10).

Neu muss ein Unternehmen vor dem 1. Oktober 2020 gegründet worden sein, um einen Antrag auf Unterstützung stellen zu können. Das Dividendenverbot für Unternehmen mit Härtefallhilfen wurde zudem um ein Jahr verlängert und gilt für das Geschäftsjahr, in dem die Härtefall-Mittel ausgerichtet werden, sowie für die drei darauf folgenden Jahre.

Die Höchstgrenze für A-fonds-perdu-Beiträge bleibt bei 20 Prozent eines Jahresumsatzes. Das absolute Maximum wird aber für kleine und mittlere Unternehmen auf 1 Million und für grosse auf 5 Millionen Franken erhöht (bisher 750'000 Fr.), damit auch grössere Unternehmen besser unterstützt werden können. Die Höchstgrenze kann bei Unternehmen mit mehr als 5 Millionen Franken Jahresumsatz auf 30 Prozent des Jahresumsatzes, höchstens aber 10 Millionen Franken angehoben werden, wenn das Unternehmen einen Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent aufweist («Härtefall im Härtefall») oder die Eignerinnen und Eigner eine Eigenleistung einbringen (40 % der zusätzlichen Hilfe).

Die staatliche Hilfe soll Verluste abfedern, aber nicht zu Überentschädigungen respektive Unternehmensgewinnen führen. Grössere Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Millionen Franken, die im Jahr 2021 einen Gewinn erzielen, müssen diesen dem Staat bis höchstens zum Betrag der erhaltenen Härtefallhilfe abliefern.

2 Anpassung der Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen

Da der Bund den Kantonen bei den Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken zwingende Vorgaben bezüglich Anspruchsvoraussetzungen, Beitragsbemessung, Höchstgrenzen der Beträge, Eigenleistungen, Gewinnbeteiligung, Belege sowie Abwicklung von Garantien macht, hat der Kanton Luzern hier keinen Spielraum. Für diese grossen Unternehmen – unabhängig davon, ob sie als behördlich geschlossen gelten oder nicht – soll in der ganzen Schweiz eine einheitliche Regelung gelten. Der Bund legt in Artikel 8b Absatz 3 der [Covid-19-Härtefallverordnung](#) drei verschiedene pauschale Fixkostenanteile fest: für Reisebüros, Grosshandel und Handel mit Motorfahrzeugen 8 Prozent, für den übrigen Detailhandel 15 Prozent und für alle anderen Unternehmen 25 Prozent. Diese Fixkostenanteile werden mit dem Umsatzrückgang im Jahr 2020 beziehungsweise in den Monaten Januar bis Juni 2021 multipliziert und als A-fonds-perdu-Beiträge ausbezahlt. Raum für die bisher ausgerichteten Garantien bleibt nur dann, wenn die ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens die absolute Höchstgrenze von 1 respektive 5 Millionen Franken für nicht rückzahlbare Beiträge überschreiten (vgl. Art. 8c Abs. 1 [Covid-19-Härtefallverordnung](#)).

Um eine Ungleichbehandlung der verschiedenen grossen Unternehmen im Kanton Luzern zu vermeiden, sollen die Vorgaben des Bundes auch für die Beitragsbemessung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken angewendet

und die ungedeckten Fixkosten in erster Linie mit A-fonds-perdu-Beiträgen vergütet werden. Diese Praxisänderung soll auch auf alle bereits eingegangenen Gesuche im bisher geltenden ordentlichen Verfahren angewendet werden. Somit werden bereits gewährte Kredite und Garantien nachträglich in A-fonds-perdu-Beiträge umgewandelt werden können. Die Unternehmen müssen dazu nichts vorkehren, ihre Gesuche werden automatisch noch einmal geprüft.

3 Ausgabenbewilligungen

Da der Bund für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken zwingende Vorgaben bezüglich Anspruchsvoraussetzungen, Beitragsbemessung, Höchstgrenzen der Beiträge, Eigenleistungen, Gewinnbeteiligung, Belege sowie Abwicklung von Darlehen, Bürgschaften und Garantien macht, können die dafür notwendigen, wiederum nach dem Bruttoprinzip zu bewilligenden Ausgaben als gebundene Ausgaben durch unseren Rat bewilligt werden. Für die behördlich geschlossenen Unternehmen hat unser Rat mit Beschlüssen vom 19. Januar 2021 und vom 23. März 2021 bereits insgesamt 220 Millionen Franken bewilligt. Entsprechend stehen die mit Sonderkredit vom 30. November 2020 und die mit Zusatzkredit vom 15. März 2021 durch Ihren Rat beschlossenen Ausgaben in der Höhe von insgesamt 46,651 Millionen Franken für diejenigen Unternehmen zur Verfügung, die weder von einer behördlich angeordneten Schliessung betroffen sind, noch einen Umsatz von mehr als 5 Millionen Franken jährlich erzielen.

4 Nachtragskredit

Die Aufwendungen für die Erhöhung des Anteils an nicht rückzahlbaren Beiträgen, um die Vorgaben des Bundes zur Vergütung von ungedeckten Fixkosten nachträglich auch auf die kleinen und mittleren Unternehmen anwenden zu können, sind nicht im Voranschlag 2021 enthalten. Es ist daher ein weiterer Nachtragskredit zu den mit dem Sonderkredit vom 30. November 2020 und dem Zusatzkredit vom 15. März 2021 bewilligten Härtefall-Mitteln zu beschliessen. Um den grösstmöglichen Spielraum für die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen zu erreichen, soll die Höhe des Nachtragskredites dabei die gesamten durch den Kanton zu tragenden Beiträge umfassen und folglich 14,345 Millionen Franken (30 % von 46,151 Mio. Fr. + 0,5 Mio. Fr. Administration) betragen.

	Anteil A-fonds-perdu-Beiträge an Bruttoausgabe 100 %				
	Bruttoausgabe	Bund	Beteiligung Bund	Belastung Erfolgsrechnung Kanton	Kreditbedarf
	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.
Administration	0.500			0.500	
nicht rückzahlbare Beiträge	46.151	70 %	32.306	13.845	14.345
Total	46.651		32.306	14.345	14.345
	↓				
	46.651				

Ausgabenbewilligungen B 55 und B 62

Tab. 2: Kreditbedarf aus dem kantonalen Anteil der A-fonds-perdu-Beiträge

Mit [Kantonsratsbeschluss](#) vom 15. März 2021 hat Ihr Rat für eine erste Flexibilisierung des Verhältnisses zwischen nicht rückzahlbaren Beiträgen und Kreditsicherungsgarantien einen zusätzlichen Nachtragskredit von 3'861'000 Franken zum Staatsvoranschlag 2021 bewilligt (vgl. [Botschaft B 61](#) vom 5. Februar 2021). Zusammen mit dem bereits am 30. November 2020 bewilligten Nachtragskredit von 2 Millionen Franken (wobei 500'000 Fr. für administrative Arbeiten zu verwenden sind) zulasten der Erfolgsrechnung 2020 (vgl. [Kantonsratsbeschluss](#) vom 30. November

2020 und [Botschaft B 55](#) vom 17. November 2020) stehen aus dem Sonderkredit für Härtefallmassnahmen vom 30. November 2020 insgesamt 5'361'000 Franken für A-fonds-perdu-Beiträge zur Verfügung. Zum Zusatzkredit vom 15. März 2021 hat Ihr Rat einen Nachtragskredit von 4'287'000 Franken für A-fonds-perdu-Beiträge bewilligt (vgl. [Botschaft B 62](#) vom 5. Februar 2021).

	<i>in Mio. Fr.</i>
	<i>Kreditbedarf Total</i> 14,345
<i>Bereits bewilligte Nachtragskredite</i>	
B 55 Administration	-0,5
B 55 nicht rückzahlbare Beiträge SK	-1,5
B 61 Flexibilisierung nicht rückzahlbare Beiträge	-3,861
B 62 nicht rückzahlbare Beiträge ZK	-4,287
Höhe Nachtragskredit	4,1973

Tab. 3: Errechnung des zur Deckung des Kreditbedarfs nötigen Nachtragskredit

Für den Anteil des Kantons Luzern an den nicht rückzahlbaren Beiträgen ist somit in der Erfolgsrechnung 2021 des Aufgabenbereichs BUWD – 2021 Raum und Wirtschaft ein Nachtragskredit von 4'197'300 Franken zu bewilligen. Eine Kompensation der Mehraufwände ist angesichts der Grösse des Globalbudgets von rund 8,6 Millionen Franken ausgeschlossen.

5 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Nachtragskredit zum Voranschlag 2021 für die Erhöhung der nicht rückzahlbaren Beiträge innerhalb der Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen zu bewilligen.

Luzern, 14. April 2021

Im Namen des Regierungsrates
 Der Präsident: Reto Wyss
 Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Kantonsratsbeschluss
über die Bewilligung eines Nachtragskredites
zum Voranschlag 2021**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. April 2021,

beschliesst:

I.

Der Nachtragskredit im Aufgabenbereich 2032 BUWD – Raum und Wirtschaft von 4'197'300 Franken in der Erfolgsrechnung des Staatsvoranschlages 2021 wird bewilligt.

II.

Der Kantonsratsbeschluss ist vom Regierungsrat zu vollziehen. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch